

Steuerliche Hinweise zum Jahresende 2016 für Privatpersonen

NEUERUNGEN in 2017:

Grundfreibetrag:

Der Grundfreibetrag wird von derzeit € 8.652 (in 2016) ab 2017 um € 168 auf € 8.820 und ab 2018 um weitere € 180 auf € 9.000 erhöht.

Änderungen bei Sozialversicherungsbeiträgen:

Die Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt von bisher 74.400 € auf 76.200 € pro Jahr (entspricht monatlich 6.350 €). Die Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung steigt ab 2017 von bisher 50.850 € auf 52.200 € pro Jahr (entspricht monatlich 4.350 €).

Der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt wie im Vorjahr bei 14,6% (der ermäßigte bei 14,0%). Wie im Vorjahr gibt es weiterhin einkommensabhängige kassenindividuelle Zusatzbeiträge.

Die Beiträge in der Arbeitslosenversicherung betragen weiterhin 3,0%. Der Beitrag zur Rentenversicherung bleibt bei 18,7%. Der Beitrag zur Pflegeversicherung steigt ab 2017 von bisher 2,35% auf 2,55% (bzw. Kinderlose +0,25% -> 2,80%).

Beitragsfreie Familienversicherung:

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind Familienangehörige beitragsfrei mitversichert, wenn ihr *Gesamteinkommen* regelmäßig im Monat 1/7 der monatlichen Bezugsgrößen nicht übersteigen. Da die Bezugsgrößen zum 01.01.2017 angehoben werden, erhöht sich die Einkommensgrenze von bisher 415 € auf 425 €.

Kindergeld:

Ab dem 01.01.2017 erfolgt eine Erhöhung des monatlichen Kindergeldes um jeweils 2 €: Für das erste und zweite Kind auf 192 €, für das dritte Kind auf jeweils 198 € und für jedes weitere Kind auf 223 €.

Ab dem 01.01.2018 erfolgt eine weitere Erhöhung des monatlichen Kindergeldes um jeweils 2€: Für das erste und zweite Kind auf 194 €, für das dritte Kind auf jeweils 200 € und für jedes weitere Kind auf 225 €.

Spenden:

Ab dem 01.01.2017 wird aus der Belegvorlagepflicht mit der gesetzlichen Neuregelung eine Belegaufbewahrungspflicht. Denn der Steuerpflichtige muss seine Spendenbescheinigung nur noch dann dem Finanzamt vorlegen, wenn dieses ihn dazu

auffordert. Das ist möglich bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

Umzugspauschalen:

Werden die Ausgaben für den berufsbedingten Umzug nicht einzeln nachgewiesen, kann man sogenannte Umzugskostenpauschalen in Anspruch nehmen. Diese wurden erneut angehoben. Ab dem 01.02.2017 können Ledige € 764 (vorher: € 746) geltend machen; Verheiratete und Lebenspartner stehen Pauschalen von € 1.528 (vorher: € 1.493) zu. Diese Pauschbeträge erhöhen sich für jede weitere Person (außer Ehegatte und Lebenspartner) ab 01.02.2017 um € 337 (vorher: € 329).

Verlängerung Steuererklärungsfristen:

Ab dem Steuerjahr 2017 gilt die neue Frist für alle Steuererklärungen:

Diese müssen erst bis zum 28./29.02. des übernächsten Jahres (bisher 31.12. des Folgejahres) beim Finanzamt eingehen, wenn diese durch einen Steuerberater erstellt werden (d.h. die Steuererklärung 2017 muss spätestens am 28.02.2019 beim Finanzamt eingehen). Wenn Sie Ihre Steuererklärung selbst erstellen, dann verlängert sich die Frist auf den 31.07. (bisher 31.05.) des Folgejahres (d.h. die Steuererklärung 2017 muss spätestens am 31.07.2018 beim Finanzamt eingehen).

Das Finanzamt hat jedoch die Möglichkeit, Steuererklärungen vorzeitig anzufordern. Ab der Anforderung hat der Steuerpflichtige bzw. sein Berater 3 Monate Zeit, die Steuererklärung anzufertigen.

Für die Nichteinhaltung der oben genannten Fristen wird ab 2017 für Steuerzahler ein Verspätungszuschlag in Höhe von mindestens € 25,00 pro verspäteter Monat festgesetzt und fällig.

Erweiterung der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen:

Die steuerliche Absetzbarkeit von Leistungen und Beschäftigungen im Privathaushalt wird erweitert und gilt für alle noch offenen Fälle. Neu in die Förderung einbezogen sind Notrufdienste und die Tierbetreuung. Für die Kosten für ein Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, kann die Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden.

Auch die Versorgung und Betreuung von Haustieren im eigenen Haushalt (Füttern, Fellpflege, Ausführen) ist steuerlich begünstigt. Kosten für Maßnahmen außerhalb des Haushalts, z.B. für Tierpensionen, sind jedoch weiterhin nicht berücksichtigungsfähig.

Neu bzw. wieder in die Förderung einbezogen werden insbesondere Prüfungs- und Gutachterleistungen. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion einer Anlage stellt ebenso eine Handwerkerleistung dar wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder Maßnahmen zur vorbeugenden Schadensabwehr (z.B. Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen; Kontrollmaßnahmen des TÜV bei Fahrstühlen; Kontrolle von Blitzschutzanlagen). Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind jedoch weiterhin nicht begünstigt.

Auch der Begriff des „Haushalts“ wird erweitert: Leistungen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt können steuerlich begünstigt sein, wie z.B. Lohnkosten für

den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem eigenen Grundstück. Auch Hausanschlusskosten an die Ver- und Entsorgungsnetze können im Rahmen der Steuerermäßigung neuerdings berücksichtigt werden. Damit sind z.B. Arbeitskosten für den Anschluss des Grundstücks an das Trink-, Abwasser- und Stromnetz sowie für das Ermöglichen der Nutzung des Fernsehens oder des Internets auch insoweit begünstigt, als sie für Leistungen auf dem öffentlichen Gelände vor dem Grundstück anfallen.